



Pferdeestablenbetriebe müssen die Grenze zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Freizeitwirtschaft korrekt ziehen, da die Fördermöglichkeiten unterschiedlich sind.

Foto: Paula Pöchlauer-Kozel/LK NÖ

Ländliche Entwicklung: Förderungen für Pferdebetriebe

Unter welchen Voraussetzungen Pferdebetriebe Förderungen für Investitionen erhalten können, erfahren Sie im Beitrag.



Ing. Anna Sophia Kaltenbrunner
Tel. 05 0259 25200
anna.kaltenbrunner@lk-noe.at

Anträge für die Investitionsförderung und die Diversifizierung kann man laufend über die digitale Förderplattform – kurz DFP – über eAMA stellen. Ein Einstieg in eAMA ist mittels ID-Austria erforderlich. Es ist nicht mehr vorgesehen, dass Schriftstücke per Post und

E-Mail versendet werden. Jegliche Kommunikation erfolgt in der digitalen Förderplattform.

Die Anträge werden regelmäßigen Auswahlverfahren zugeordnet und auf Basis festgelegter Kriterien bewertet. Nachdem der Förderantrag genehmigt, das Bauprojekt fertig gestellt oder die Investition abgeschlossen ist, kann man die Auszahlung der Förderung beantragen.

Wer kann Förderungen beantragen?

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe.
- Natürliche oder juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen.

Fördervoraussetzungen sind einzuhalten

- Mindestens drei Hektar landwirtschaftliche Fläche sind zum Zeitpunkt der Antragstellung zu bewirtschaften.
- Ein Pferdebetrieb muss über mindestens 0,5 Hektar landwirtschaftliche Fläche pro gehaltene Pferde-GVE verfügen, um die Pferde mit Grundfutter aus selbstbewirtschafteten Flächen versorgen zu können.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter über eine geeignete berufliche Qualifikation verfügen, zum Beispiel über Berufserfahrung. Bei juristischen Personen wie Kapitalgesellschaften kann dieser Nachweis auch durch ein zur Geschäftsführung berufenes

Organ der Gesellschaft erbracht werden.

- Die Wirtschaftlichkeit und die Finanzierbarkeit des Projektes müssen gegeben sein. Am Betrieb muss ein positives landwirtschaftliches Einkommen und eine positive mittelfristige Kapitaldienstgrenze erwirtschaftet werden.
- Für Investitionen ab 150.000 Euro ist verpflichtend ein Betriebskonzept vorzulegen.
- Das baubehördliche Verfahren ist einzuhalten.
- Neubauten sind nur dann förderbar, wenn diese nicht mit fossiler Energie versorgt werden.
- Bei Investitionen in besonders tierfreundliche Stallungen ist das Merkblatt „Standards für besonders tierfreundliche Haltung und NH₃-Minderung für eine er-

Projektförderungen Ländliche Entwicklung

Mögliche Fördermaßnahmen im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung – Projektförderungen“ sind die Maßnahme 73-01 „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ und die Maßnahme 73-08 „Diversifizierung“.

höhte Förderung“ (Beilage 1) einzuhalten.

- Bei Investitionen in allen übrigen Stallungen ist das Merkblatt „Förderstandards für die Tierhaltung und NH₃-Minderung für die Förderung“ (Beilage 2) einzuhalten.
- Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit der „Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung 11“ ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden. Für jede gealpte GVE, auch auf Gemeinschaftsweiden, werden 0,2 Hektar zur Heimfläche hinzugerechnet.

Ausreichende berufliche Qualifikation

Ausreichend beruflich qualifiziert ist man mit einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Berufserfahrung als Betriebsführer:in oder als hauptberuflich bei der SVS mitversichertes Familienmitglied. Folgende Nachweise werden anerkannt:

- Meldung im Invekos als Betriebsführer:in
- Nachweis der Sozialversicherung über die Tätigkeit als Betriebsführer:in
- Nachweis der Sozialversicherung über die Tätigkeit als hauptberuflich beschäftigtes Familienmitglied
- Facharbeiter:innenprüfung eines der Lehrberufe des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungs-

gesetzes (LFBAG) – angenommen ist die Berufsjagdwirtschaft. Anerkannt wird auch eine höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildung.

Liegt der Nachweis einer Facharbeiter:innen- oder höheren Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann man diesen bis spätestens zwei Jahre nach der Antragstellung erbringen. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der förderwerbenden Person um ein Jahr verlängert werden.

Wie wird gefördert?

Betriebe, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, erhalten unabhängig vom Standardoutput ein Kostenkontingent von bis zu 100.000 Euro. Dieses Kontingent kann je nach Höhe des Standardoutputs auf bis zu 400.000 Euro pro Hauptbetrieb inklusive aller Betriebsstätten gestaffelt werden. Besonders tierfreundliche Haltungssysteme können das Kontingent auf maximal 500.000 Euro erhöhen.

Die Nettokosten pro Antrag müssen mindestens 15.000 Euro betragen. Die Förderintensität beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Nettokosten, einschließlich des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinsenzuschusses eines Agrarinvestitionskredits.

Investitionszuschuss (IZ) und Zuschläge:

- Besonders tierfreundliche Stallbauten: Fördersatz 25 Prozent
 - mögliche Zuschläge von fünf Prozent für Bio, Junglandwirt:innen (JLW) oder Bergbauernbetriebe (EP), maximaler

Fördersatz von 30 Prozent

- in Kombination sind jeweils der Bio-Zuschlag mit Erschwernispunkte-Zuschlag oder Junglandwirt:innen-Zuschlag möglich, maximaler Fördersatz von 35 Prozent
- Stallbauten Basisstandard: Fördersatz 20 Prozent
 - mögliche Zuschläge von fünf Prozent für Junglandwirt:innen oder Bergbauernbetriebe – ergibt maximalen Fördersatz von 25 Prozent
 - die Kombination von mehreren Zuschlägen ist nicht möglich.
- Wirtschaftsgebäude, Lager- und Einstellgebäude: Fördersatz 20 Prozent
 - mögliche Zuschläge von fünf Prozent für Junglandwirt:innen oder Bergbauernbetriebe – ergibt maximalen Fördersatz von 25 Prozent

Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK):

- Zinsenzuschuss beträgt 50 Prozent
- Kredituntergrenze liegt bei 20.000 Euro; der maximal mögliche AIK wird in Abhängigkeit des Zuschusses und der förderfähigen Kosten bemessen und hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- Die Kreditlaufzeit beträgt mindestens fünf und maximal 20 Jahre.

Abgrenzung der Fördermaßnahmen

Pferde sind als lebende Tiere dem Anhang I zuzuordnen und gelten als landwirtschaftliche Tiere. Stallbauten und andere notwendige Infrastruktur wie Wirtschaftsgebäude und Mistlager sind unter die Fördermaßnahme „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ zu beantragen. Bei zum Beispiel Reithallen, Stüberln und Sattelkammern steht die Aktivität der Freizeitwirtschaft im Vordergrund, somit fallen diese Vorhaben

unter die Fördermaßnahme „Diversifizierung“. Diese Maßnahme unterstützt Investitionen in Freizeit- und Erlebniswirtschaft, wie zum Beispiel Reitanlagen oder Gastronomie im Kontext von Pferdebetrieben. Die Pferdehaltung darf nicht als gewerblich betrieben gelten, da in dieser Maßnahme nur Projekte gefördert werden die nicht der Gewerbeordnung unterliegen.

Mit Inkrafttreten der Novelle der Gewerbeordnung am 18. Juli 2017 wurde die Einstellpferdehaltung klar geregelt. Als Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft von der Gewerbeordnung ausgenommen ist das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern maximal zwei Einstellpferde pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und sich diese Flächen in der Region befinden. Pferdeinstellbetriebe müssen die Grenze zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Freizeitwirtschaft korrekt ziehen, da die Fördermöglichkeiten unterschiedlich sind.

Projekte, die primär die Pferdezucht betreffen, fallen zur Gänze in die Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung.

Diversifizierung

Diese Maßnahme wird in der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) beim Land NÖ abgewickelt. Detaillierte Informationen zu Fördervoraussetzungen und Förderhöhen können auch im Merkblatt zur Maßnahme nachgelesen werden.

Beratung und Hilfe

Die zuständigen Betriebswirtschaftsberater:innen der Bezirksbauernkammer stehen für nähere Informationen, Beratungen und einzelbetriebliche Hilfestellungen im Zusammenhang mit den Förderanträgen zur Verfügung.